

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Wildsteig**

**vom 12.10.2001**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Gebührensatzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde Wildsteig erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung (siehe Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Gemeinde Wildsteig -AbfBS-) Gebühren.

(2) Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Gemeinde Abfälle, die von der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen sind und unerlaubt außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden, der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die in § 1 Abs. 1 AbfBS genannt sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Im Falle des § 1 Abs. 2 ist Gebührensschuldner, wer durch unzulässige Behandlung, Lagerung oder Ablagerung die Beseitigung durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Bei der Selbstanlieferung von in § 1 Abs. 1 AbfBS genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern.

(2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle

(§ 1 Abs. 2) bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern und nach der Zahl der Abfahrten.

#### § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen beträgt pro angefangenen Kubikmeter der Abfallmenge 3,00 Euro.

(2) Bei der Beseitigung unerlaubter Ablagerungen (§ 1 Abs. 2) werden die Deponiegebühr nach Abs. 1 sowie die zusätzlich anfallenden Beseitigungs- und Transportkosten erhoben

#### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde.

#### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

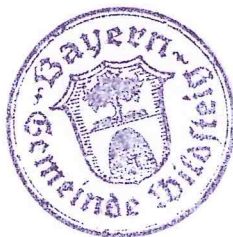
Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 09.05.1985 außer Kraft.

Wildsteig, den 12.10.2001



Gemeinde Wildsteig

Johann Buchner  
1. Bürgermeister